

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2834 —

Aufhebbare Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1992 über ein Embargo gegen Serbien und Montenegro

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Druck-
sache 12/2834 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Elke Leonhard-Schmid
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Verordnung wurde am 20. Juni 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. Oktober 1992 vorzulegen, überwiesen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 umfassende Sanktionen gegen Serbien und Montenegro wegen deren Verwicklung in die Kämpfe in Bosnien-Herzegowina beschlossen. Die Sanktionen stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und sind für alle Staaten bindend. Die Bundesregierung setzt daher die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit vorliegender Verordnung um. Soweit dies bereits durch EG-Verordnung geschehen ist, hat dies im Hinblick auf den Verbotstatbestand nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist. Verstöße gegen Verbote der EG-Verordnung werden durch die 23. Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

Ermächtigungsgrundlage für die mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehenen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber Serbien und Montenegro sind die § 2 Abs. 2, §§ 5 und 7 Abs. 1 und § 3 AWG. Danach können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder zu verhindern, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aufgrund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/2834 — in seiner 37. Sitzung am 7. Oktober 1992 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatlerin

